



Neues Recht für Darlehensvermittler: § 34k GewO – Voraussetzungen, Pflichten und Übergangsregelungen

Online, 8. Oktober 2026



Ihr Referent

Oliver Korn
Rechtsanwalt

Geschäftsführer



GPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dudenstrasse 10, 10965 Berlin

Tel (030) 68 08 57 10

info@gpc-law.de

www.gpc-law.de



GPC Law

Das Kooperationsnetzwerk

GPC Law

GPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

www.gpc-law.de

GPC Law

GPC Tax

GPC Tax Unternehmerberatung AG
Steuerberatungsgesellschaft

www.gpc-tax.de

DER BUNDESVERBAND

Finanzdienstleistung e.V.



www.bundesverband-finanzdienstleistung.de

GoingPublic

www.akademie-fuer-finanzberatung.de



Initiative
Ruhestandsplanung

www.initiativeruhestandsplanung.de

Wo wollen wir heute hin?

1 Der neue § 34k GewO

- Hintergrund
- Wer braucht die Erlaubnis?
- Abgrenzungsfälle

2 Erlaubnisvoraussetzungen

- Welche sind es?
- Was ist anders?

3 Sachkunde & Mitarbeiter

- Sachkunde-delegation
- Mitarbeiter-kenntnissen
- Registereintrag

4 Übergangsregelungen

- Fristen
- Anforderungen
- Sonderfall

5 Pflichten & Aufsicht

- Verhaltenspflichten
- Aufsicht
- Sanktionen



1. Der neue § 34 k GewO

Woher kommt der neue § 34k GewO?

EU-Verbraucherkreditrichtlinie → deutsches Umsetzungsgesetz

Von der europäischen Vorgabe zum nationalen Recht



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2225

30.10.2023

**RICHTLINIE (EU) 2023/2225
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 18. Oktober 2023

**über Verbraucherkreditverträge und zur
Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG**

**Umsetzung in
deutsches Recht**



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2026

Nr. 139

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung
klimaneutraler Mobilität**

Vom 12. Mai 2026

Ziele der Verbraucherkredit-Regulierung

■ Grundsätzlich

- **Verbraucherschutz** stärken
- Regelungen an **neue Kreditformen** und digitale Geschäftsmodelle anpassen
- **Binnenmarkt** durch stärker harmonisierte Verbraucherkreditregeln fördern

■ Vermittlerebene

- höheres **Schutzniveau** bei der Kreditvermittlung durch persönliche und fachliche Anforderungen an Vermittler
- einheitlichere und transparentere **Aufsicht** durch **eigene Erlaubnis** etc.
- **Anpassung** des Vermittlerrechts an die neue EU-Verbraucherkreditregulierung
- **Abgrenzung** zu § 34i GewO und zur Unternehmensfinanzierung

Kernmaßnahmen

■ Anwendungsbereich ausweiten

- insbesondere auf bislang teilweise ausgenommene 0%-Finanzierungen, Kleinkredite, Kurzzeitkredite und Finanzierungshilfen

■ Informationspflichten verschärfen

- mit erweiterten Anforderungen an Transparenz vor und bei Vertragsschluss

■ Kreditwürdigkeitsprüfung stärken

- mit strengeren Anforderungen an Prüfung und verantwortliche Kreditvergabe

■ Darlehensvermittlung neu ordnen

- insbesondere durch das neue Erlaubnis-, Register-, Weiterbildungs- und Aufsichtsregime nach **§ 34k GewO** und
- **Verordnung über Darlehensvermittlung** (DarlVermV)



- **Praxisfall**
- Peter Müller ist selbständiger Allfinanzmakler. Er vermittelt Versicherungen und Finanzanlagen, aber auch allgemeine Darlehen/Immobilienfinanzierungen und Immobilien. Er hat dazu Erlaubnisse nach § 34d, 34f, 34c und 34i GewO.
- Er fragt sich nun:
 - Braucht er die neue Erlaubnis nach § 34k GewO und für welche Darlehensart?
 - Ab wann ist diese Erlaubnis nötig?
 - Welche Auswirkung hat das auf seine bisherige Erlaubnisse nach §§ 34c und i GewO?

Was ändert sich bei den Erlaubnispflichten im Darlehensbereich?

Bisher

§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO: Darlehensvermittlung
§ 34i GewO: Immobilier-Verbraucherdarlehen

Ab 20.11.2026

§ 34k GewO: Allgemein-Verbraucherdarlehen
§ 34i GewO: bleibt bestehen
§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO: entfällt
(Alt-Erlaubnisse gelten übergangsweise fort)

Verbraucherdarlehen

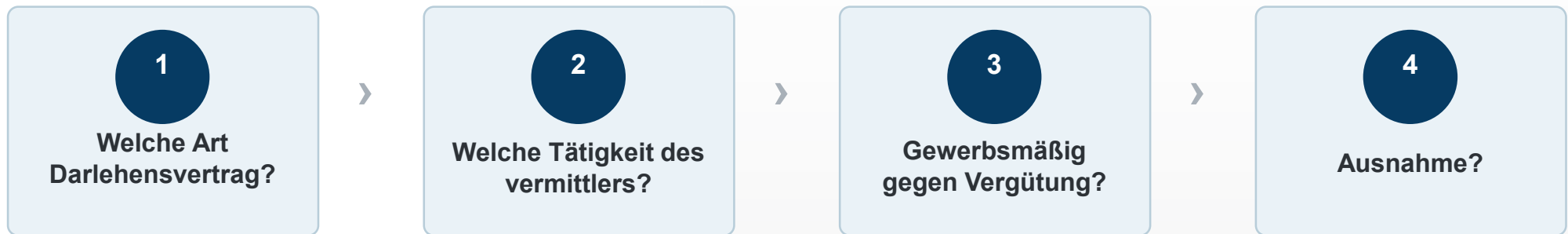
- **Fortsetzung des Praxisfalls**
- Peter Müller fragt nun konkret nach 2 Beispielen:
 - Er berät Eheleute Schneider zu einer Küchenfinanzierung für ihr Eigenheim und vermittelt eine passende Finanzierung in Höhe von 18.000 EUR bei der X Bank AG.
 - Eine Kunde von ihm ist selbstständiger Zahnarzt und braucht für Gerätschaften in seiner Zahnarztpraxis einen Kredit in Höhe von 150.000 EUR. Er vermittelt einen entsprechenden Kredit bei der X Bank AG.
- Herr Müller möchte wissen, ob er in den beiden Fällen die Erlaubnis nach § 34k GewO benötigt. Was denken Sie?

Begriff Darlehensvermittler

- **Darlehensvermittler** i.S.d. § 34k GewO ist, wer
 - **gewerbsmäßig** gegen Vergütung
 - den Abschluss von **Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen** oder von **Finanzierungshilfen**
 - mit Ausnahme von **Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen** gem. § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO,
 - **vermitteln** oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge **nachweisen** oder Dritte zu solchen Verträgen **beraten** oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrags **beihilflich** sein will.
- **Folge: Erlaubnispflicht**



Also: Vier Fragen führen uns zur Antwort



Gehen wir das einmal durch ...

GPC Law

Frage 1: Welche Art Darlehensvertrag ist erfasst?



Verbraucher oder Unternehmer als Darlehensnehmer?

Verbraucher

privater Zweck

außerhalb gewerblicher / selbstständiger Tätigkeit
→ § 34k GewO grds. Anwendungsbereich eröffnet
(vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen)

Unternehmer

geschäftlicher Zweck

im Rahmen des Gewerbes / selbstständigen Berufs
→ § 34k GewO greift nicht

Entscheidend ist der konkrete Zweck des Darlehens.

Ein paar Beispiele

▪ typische Allgemein-Verbraucherdarlehen

- Finanzierung von Auto, Küche, Möbeln, Sauna, Pool
- Renovierung der Wohnung
- Urlaubsreise
- Zahnersatz
- Unterhaltungselektronik
- Steuernachzahlung
- Zugewinnausgleich
- u. v. m.

▪ Typische Produkte / Gestaltungen

- Ratenkredit
- Kontokorrent-/Überziehungskredit
- Kreditkartenkredit (ggf.)
- Bauspardarlehen (soweit nicht § 34i GewO)
- Finanzierungsleasing
- Policendarlehen
- BNPL / Zahlungsaufschub



Was fällt nicht unter § 34k GewO?

Reines Unternehmensdarlehen

kein Allgemein-
Verbraucherdarlehen

→ § 34k GewO nicht einschlägig

Immobilien-Verbraucherdarlehen

eigener Erlaubnistatbestand

→ § 34i GewO

§ 34k GewO regelt keine allgemeine Darlehensvermittlererlaubnis

Frage 2: Welche Tätigkeit übe ich aus?

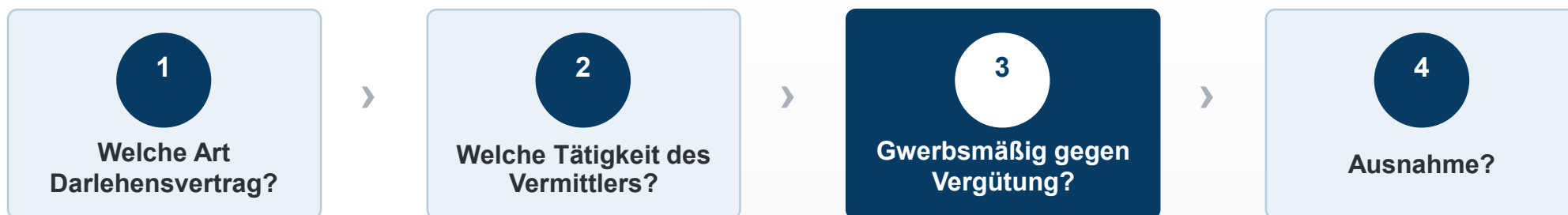


Tippgeber oder nicht?

■ Praxisfall

- Frau Anna Berger – Versicherungsmaklerin - erfährt von einem Verbraucher, dass dieser eine Finanzierung sucht. Sie nimmt Name, Anschrift, Telefon-/Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse auf und leitet diese mit Zustimmung des interessierten Verbrauchers an einen Darlehensvermittler weiter. Sie bekommt für die Zuführung von Interessenten auch eine Vergütung pro Interessent.
- Frau Berger fragt bei der IHK an, ob sie eine Erlaubnis nach § 34k GewO benötigt.

Frage 3: Gewerbsmäßig gegen Vergütung?



Gewerbsmäßig: jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, auf eine gewisse Dauer und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird

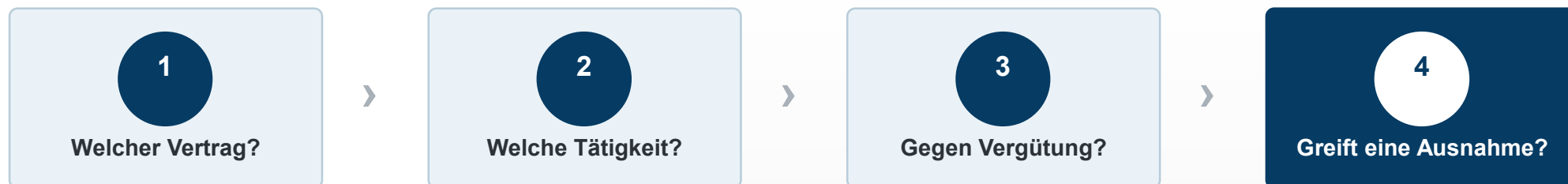
Geldzahlung

- Provision der Bank
- Entgelt des Kunden
- Vergütung eines Dritten

sonstiger vereinbarter wirtschaftlicher Vorteil

- vom Kreditgeber oder
- Drittem

Frage 4: Greift eine Ausnahme?



§ 34k Absatz 4 GewO enthält Ausnahmekatalog

Ausnahme 1 (u.a.)

- Kreditinstitute
- Wertpapierinstitute (und vgV)
- KVGn

Ausnahme 2

- KMU / Kleinunternehmen
- und nur Finanzierung eigener Warenverkäufe oder Dienstleistungen

Was Ausnahme 2 nicht ist

- keine pauschale „Händler-Ausnahme“
- keine pauschale „KMU-Ausnahme“

Das Autohaus

▪ Praxisfall

- Die Autohaus ABC GmbH verkauft einem Privatkunden einen Pkw für 32.000 €.
- Der Kunde möchte finanzieren. Das Autohaus vermittelt ihm hierfür einen Ratenkredit seiner Partnerbank und unterstützt beim Kreditantrag. Für die erfolgreiche Finanzierung erhält das Autohaus von der Bank eine Provision.

▪ Variante 1

- 18 Beschäftigte
- Jahresumsatz 12 Mio. €
- keine relevanten Partner- oder verbundenen Unternehmen
- vermittelt nur Finanzierungen für die selbst verkauften Fahrzeuge

▪ Variante 2

- Autohaus ABC GmbH gehört zu 100 % einer Autohausgruppe
- Gruppe insgesamt: z. B. 600 Beschäftigte und 180 Mio. € Jahresumsatz

- Benötigt die Autohaus ABC GmbH in einer der Varianten eine Erlaubnis nach § 34 k GewO?



Die „Kleinen“ als Ausnahme

§ 34k Absatz 4 Nr. 3 GewO

- **Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und**
- Tätigkeit nur zur Finanzierung **eigener Warenverkäufe** oder **eigener Dienstleistungen**
 - also nur produktakzessorische Finanzierung
 - nur dann keine Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO nötig
 - keine generelle Händler- oder KMU-Ausnahme
- **KMU** i.S.d. Empfehlung 2003/361/EG
 - Kleinstunternehmen: < 10 MA / ≤ 2 Mio. €
 - kleine Unternehmen: < 50 MA / ≤ 10 Mio. €
 - mittlere Unternehmen: < 250 MA / ≤ 50 Mio. € Umsatz oder ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme
- **Wichtig:** Bei der Einordnung können Partner- und verbundene Unternehmen mit zu berücksichtigen sein
- **Tipp:** EU-Benutzerleitfaden zur Definition von KMU



Händler- und Agenturmodell

(Beispiel Autohaus)

■ Händlermodell

- Autohaus verkauft das Fahrzeug **im eigenen Namen und auf eigene Rechnung**
- Finanzierung dient dem **eigenen Fahrzeugverkauf**
- bisher: regelmäßig **Ausnahme nach § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO**
- ab 20.11.2026: **KMU-Ausnahme nach § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO prüfen**

■ Agenturmodell

- Autohaus **vermittelt den Fahrzeugverkauf** für Hersteller/Importeur/Dritten
- Verkäufer ist **nicht das Autohaus**
- Finanzierung betrifft damit **keinen eigenen Warenverkauf des Autohauses**
- KMU-Ausnahme des § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO greift **nicht**
- § 34k GewO/Erlaubnispflicht nach den allgemeinen Voraussetzungen prüfen



2. Die Erlaubnisvoraussetzungen

Drei Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 34 k GewO

1 Zuverlässigkeit

- Straftaten/Katalog
- fünf Jahre vor Antragstellung

2 geordnete Vermögensverhältnisse

- Insolvenzverfahren
- Eintrag Schuldnerverzeichnis

3 Sachkunde (NEU)

- IHK-Prüfung
- Gleichgestellte Qualifikationen
- §§ 1 bis 5 DarlVermV

Aber: keine Berufshaftpflichtversicherung!
(anders als bei § 34i GewO)

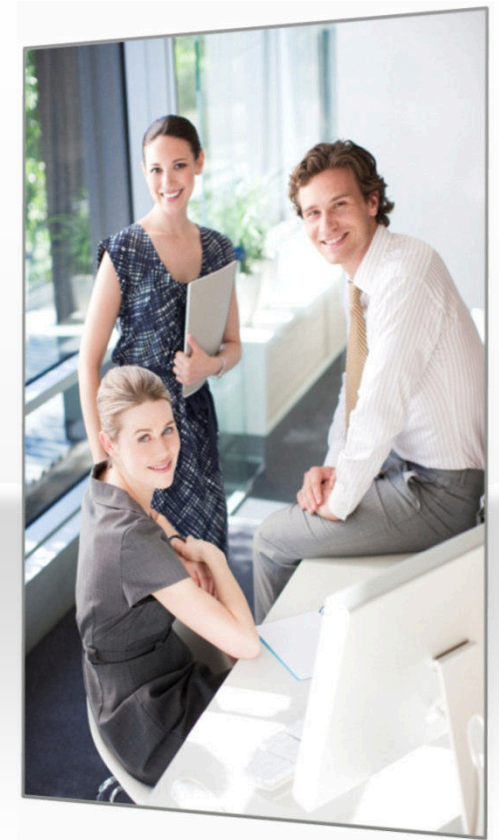
Sachkunde: Was muss ich können – und wie wird geprüft?

■ Prüfungsbereiche (§ 1 Abs. 2 DarlVermV)

- Kundenberatung
- Fachliche Kenntnisse für die Vermittlung von und die Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehen
- Finanzierung und Kreditprodukte

■ Prüfung (§ 3 DarlVermV)

- schriftlich
- mindestens 50 % der Gesamtpunkte
- keine mündliche/praktische Prüfung



Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (§ 4 DarlVermV)

▪ Ohne zusätzliche Berufspraxis

- § 34i-Erlaubnis bzw. bestandene § 34i-Sachkundeprüfung
- Bankkaufmann/-frau
- Sparkassenkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung
- Geprüfter Bankfachwirt
- Geprüfter Immobilienfachwirt
- Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung
- Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen
- Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen

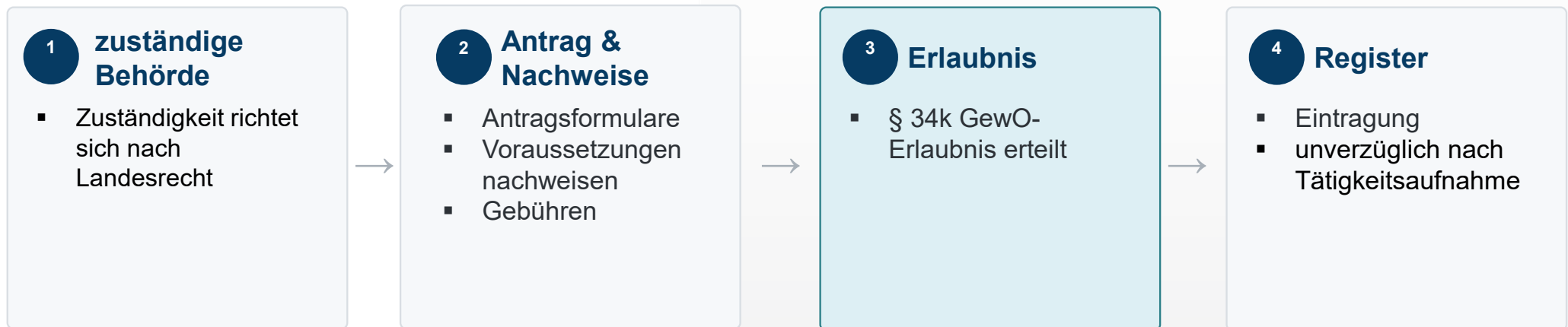
▪ Mit mindestens 1 Jahr einschlägiger Berufspraxis

- Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen
- bestimmte Finanzfachwirte (FH)
- Automobilkaufmann/-frau

▪ Mit mindestens 3 Jahren einschlägiger Berufspraxis

- mathematischer, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Abschluss

Der Weg zur neuen Darlehensvermittlererlaubnis – bekannter Weg





3. Sachkunde & Mitarbeiter

Wer muss eigentlich Sachkunde besitzen?

- Erlaubnisinhaber als **natürliche Person**
 - Gewerbetreibender muss selber Sachkundenachweis erbringen
- Erlaubnisträger **keine natürliche Person** (z.B. GmbH)
 - **Sachkundedelegation** möglich
 - angemessene Zahl sachkundiger Beschäftigter
 - diese müssen die unmittelbar mit Vermittlung/Beratung befassten Personen beaufsichtigen und
 - zur Vertretung der GmbH berechtigt sein (z.B. Prokurist)

Sachkunde bei Angestellten des Darlehensvermittlers

■ Angestellte Vermittler/Berater

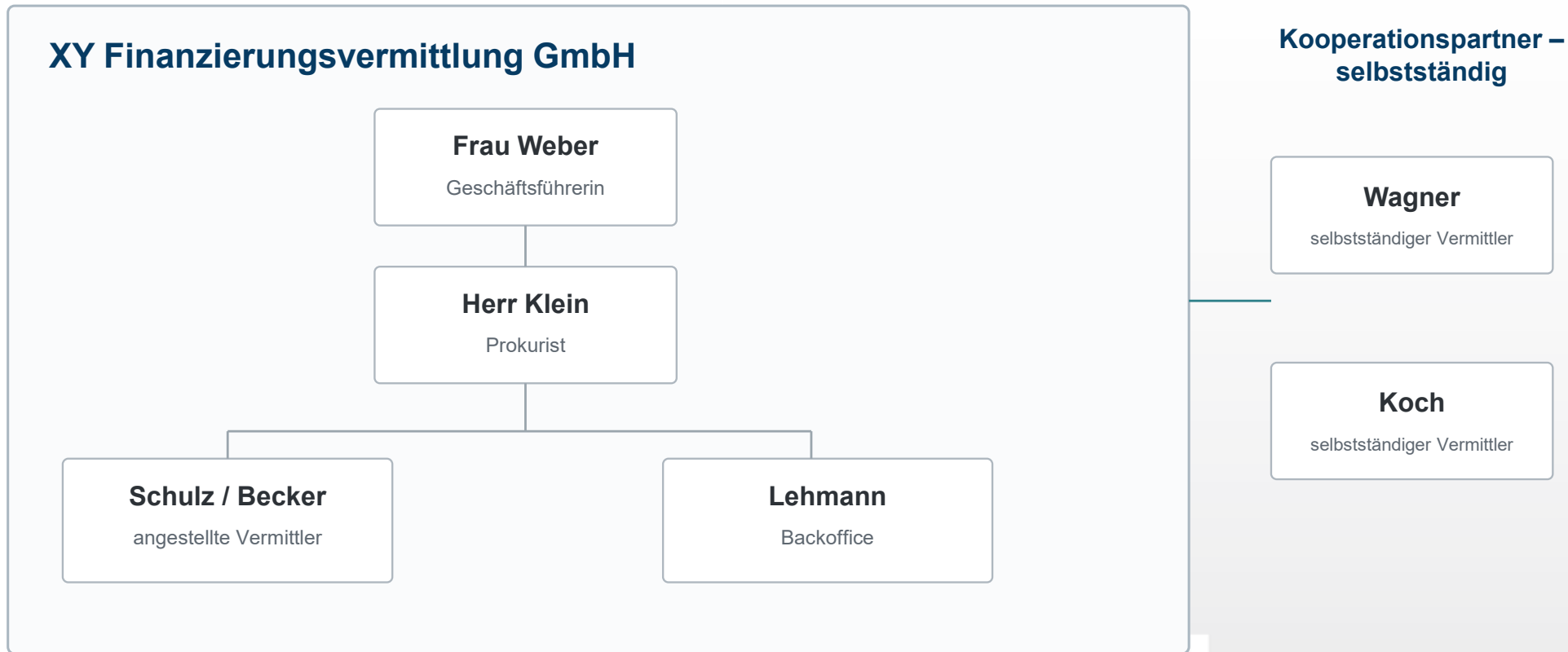
- wenn sie **unmittelbar an Vermittlung oder Beratung** beteiligt sind:
- müssen über die für ihre Tätigkeit **angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen
- aber nicht automatisch selbst die formale Sachkundeprüfung ablegen

■ Backoffice

- reine interne Verwaltungs-/Unterstützungstätigkeit ohne unmittelbare Vermittlung oder Beratung
 - **keine** Anforderung an Kenntnisse/Fähigkeiten allein wegen der Beschäftigung

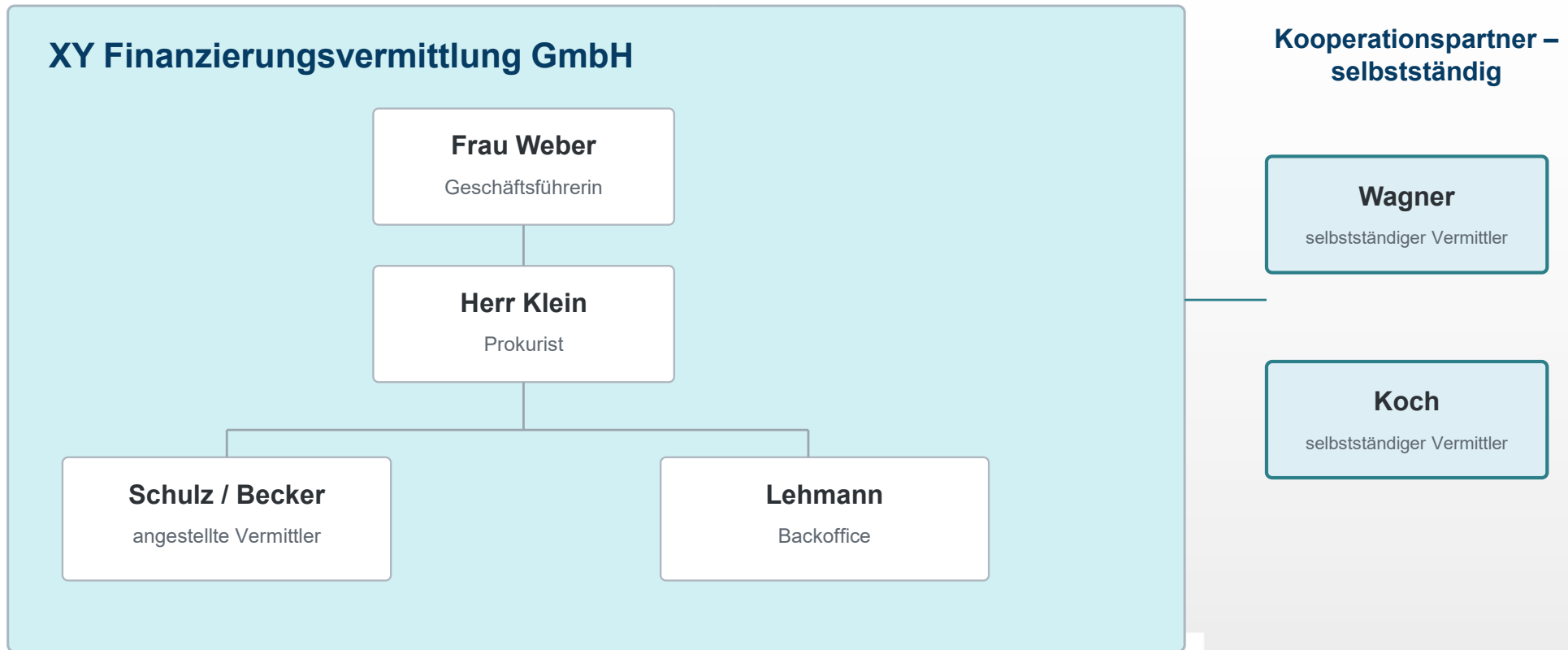


Praxisbeispiel: die XY Finanzierungsvermittlung GmbH



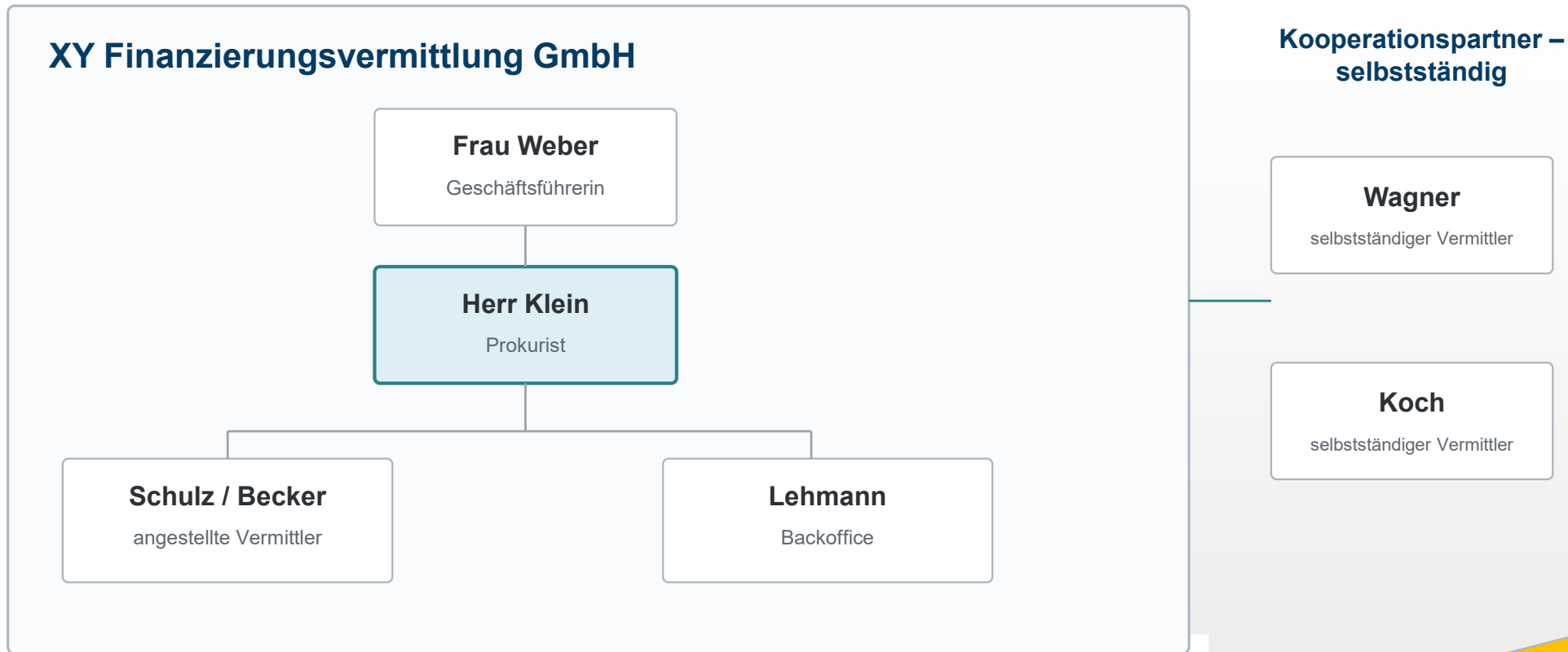
Frage: wer braucht was?

Wer braucht eine eigene §-34k GewO-Erlaubnis?



Erlaubnis folgt dem Gewerbetreibenden: welche drei Akteure sind das hier?

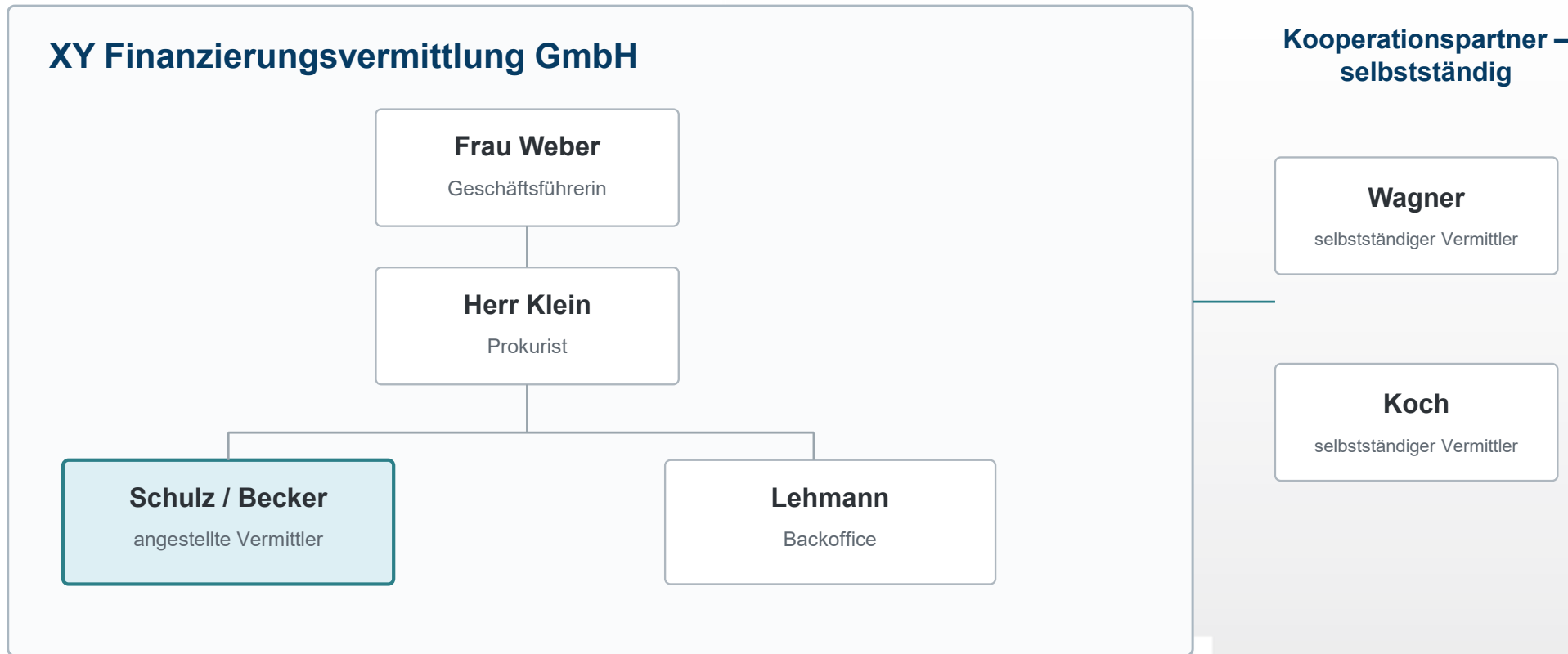
Muss die Geschäftsführerin selbst Sachkundeträgerin sein?



Sachkundedelegation (bei der GmbH) möglich:
sachkundig + Beschäftigter (AN) + Aufsicht + Vertretungsbefugnis

Unterschied zu
34i GewO?

Müssen die angestellten Vermittler selbst zur IHK-Prüfung?



Unmittelbar Mitwirkende: angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten – keine zwingende eigene IHK-Prüfung

Unterschied zu
34i GewO?

Zuverlässigkeit – wer ist nach § 34k GewO erfasst?

§ 34k Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 GewO

- Zuverlässig sein müssen der **Antragsteller** und die mit der **Leitung** des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen
- Bei einer GmbH ist die Zuverlässigkeit ihrer **Geschäftsführer** zu prüfen
- **Betriebsleiter** ist, wer den Betrieb tatsächlich mit maßgeblicher Entscheidungsbefugnis führt
- Für **unmittelbar bei Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte** (ohne Leitungsfunktion) sieht § 34k GewO **keine** gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung vor



Fünf Rollen in dieser kleinen Struktur

GmbH

Erlaubnisinhaber

Weber

Geschäftsführung /
Organ

Klein

Sachkundedelegation + Leitung

Schulz / Becker

unmittelbar
mitwirkende
Beschäftigte

Wagner / Koch

Selbstständige
Darlehendvermittler

Erlaubnis · Sachkunde · Beschäftigtenwissen · Register = verschiedene Fragen

GPC Law



4. Übergangsregelungen

Übergangsregeln



- **Praxisfall**

- Peter Müller aus dem Ausgangfall meldet sich wieder zu Wort. Er hat ja für den Darlehensbereich die Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO und § 34i GewO.
- Er fragt sich nun:
 - Welche Übergangsfristen muss er ggf. beachten, wenn er die neue Erlaubnis nach § 34k GewO beantragen will?
 - Muss er eine Sachkunde nachweisen oder gibt es eine „Alte Hasen-Regelung“?

GPC Law

Drei wichtige Daten für bisherige “34c-Kreditvermittler”

GPC Law



**31.05.2027 ≠ automatisches
Tätigkeitsende**

GPC Law

Rechtzeitig beantragt: Was wird erleichtert?



“34k” rechtzeitig beantragt → Zuverlässigkeit & Vermögensverhältnisse in der Regel nicht erneut prüfen

„Alter Hase“: Wann entfällt der Sachkundenachweis?



GPC Law

Zusammenfassung zur Übergangsregelung

- Ab **20.11.2026** gilt das neue §34k GewO-Regime
 - bestehende § 34c Abs 1 Nr. 2 GewO-Erlaubnisse wirken für die Übergangszeit fort
- Bis **31.05.2027** muss der Antrag nach § 34k GewO/Darlehensvermittler gestellt sein, wenn die Übergangsprivilegien genutzt werden sollen
- Mit bestandskräftiger Entscheidung über den § 34k GewO-Antrag erlischt die alte „34c“-Erlaubnis insoweit bereits früher
- Spätestens mit Ablauf des **19.11.2027** endet die alte „34c“-Erlaubnis .
 - 31.05.2027 ist also kein automatisches Tätigkeitsende, sondern die **zentrale Antragsfrist** für die Übergangsregelung.
- Für „**Alte Hasen**“ entfällt bei rechtzeitigem Antrag und entsprechendem Tätigkeitsnachweis der Sachkundenachweis



Nochmal das Autohaus

- **Praxisfall**
- Die Autohaus ABC GmbH hatte bislang keine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO.
- Gibt es dazu auch eine Übergangsregelung?



Übergang bei kreditvermittelnde Warenhändler/Dienstleister

■ Bis 19.11.2026

- produktakzessorische Vermittlung eigener Waren/Dienstleistungen
- erlaubnisfrei nach **§ 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO**

■ Ab 20.11.2026

- Ausnahme nur noch für **KMU**
- Nicht-KMU → grundsätzlich **§ 34k GewO-Erlaubnis erforderlich**

■ Übergang nach **§ 162 Abs. 4 GewO**

- **voller § 34k GewO-Antrag bis 31.05.2027**
 - keine Privilegierung aus alter „34c“-Erlaubnis
- bei rechtzeitigem Antrag: Tätigkeit **bis zur Entscheidung** weiter möglich
- **„Alte-Hasen“-Regel** entsprechend anwendbar



5. Pflichten & Aufsicht

Neue (Verhaltens-) Pflichten



- **Praxisfall**
- Peter Müller fragt sich nun, welche neuen Pflichten auf ihn als Darlehensvermittler zukommen.
- Was gibt es denn Neues zu beachten?

GPC Law

Verhaltenspflichten nach DarlVermV

Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 10 DarlVermV

Ausübung der Tätigkeit mit

- erforderlichen Sachkenntnis
- Sorgfalt und
- Gewissenhaftigkeit
- im Interesse des Darlehensnehmers

Kundengelder

§ 11 DarlVermV

- Verbot der Annahme von Geldern
- im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Darlehensvermittler
- also kein Eigentum oder Besitz an Geldern des Darlehensnehmers

Und was ist mit Status-/Erstinformation?

Aufzeichnungspflicht (12 DarlvermV)

Was muss ich über den Vermittlungsauftrag aufzeichnen?

1 Auftraggeber

Name/Firma + Anschrift

2 Entgelt

vereinbart + entrichtet

3 Beendigung

Tag + Grund

unverzüglich · deutsch · 5 Jahre · dauerhaft zugänglich

(nicht gemeint: Vermittlungs-/Beratungsdokumentation,
die sich aus BGB/EG BGB ergeben)

Vergütung von Beschäftigten

§ 34k Abs. 7 GewO

- **Vergütungsstruktur** darf das Handeln **im besten Interesse des Darlehensnehmers** nicht beeinträchtigen
- keine Fehlanreize durch **interne Vergütungssysteme**
- insbesondere **keine Kopplung an Absatzziele**
- betrifft die Vergütung der **im Gewerbebetrieb beschäftigten Personen**
- Spezieller Fall von Interessenkonflikt
 - bekannte Konstellation



Exkurs: der Honorar-Darlehensberater

§ 34k Abs. 5 GewO

Kein eigener Erlaubnistyp

Honorar-Darlehensberater ist ein besonderes Beratungsmodell innerhalb § 34k GewO

Unabhängige Beratung

Erforderlich:

- hinreichende Zahl von Marktverträgen als Beratungsgrundlage

Keine Vorteile der Bank

- keine Vorteile des Darlehensgebers für die Beratungsleistung / Abhängigkeit
- Honorarbasis

- **Praxisfall**
- Peter Müller fragt weiter:
- Bin ich als Darlehensvermittler zu einer Weiterbildung verpflichtet?
- Gibt es eine Vorgabe zum zeitlichen Umfang?

Kenntnisse und Fähigkeiten aktuell halten

1 Kundenberatung

Weiterbildungsbereich

2 Vermittlung & Beratung Allgemein-Verbraucherdarlehen

Weiterbildungsbereich

3 Finanzierungs- & Kreditprodukte

Weiterbildungsbereich

Keine konkrete zeitliche Vorgabe
Ziel: aktuelles berufliches Wissen

Weiterbildungspflicht – wer ist erfasst?

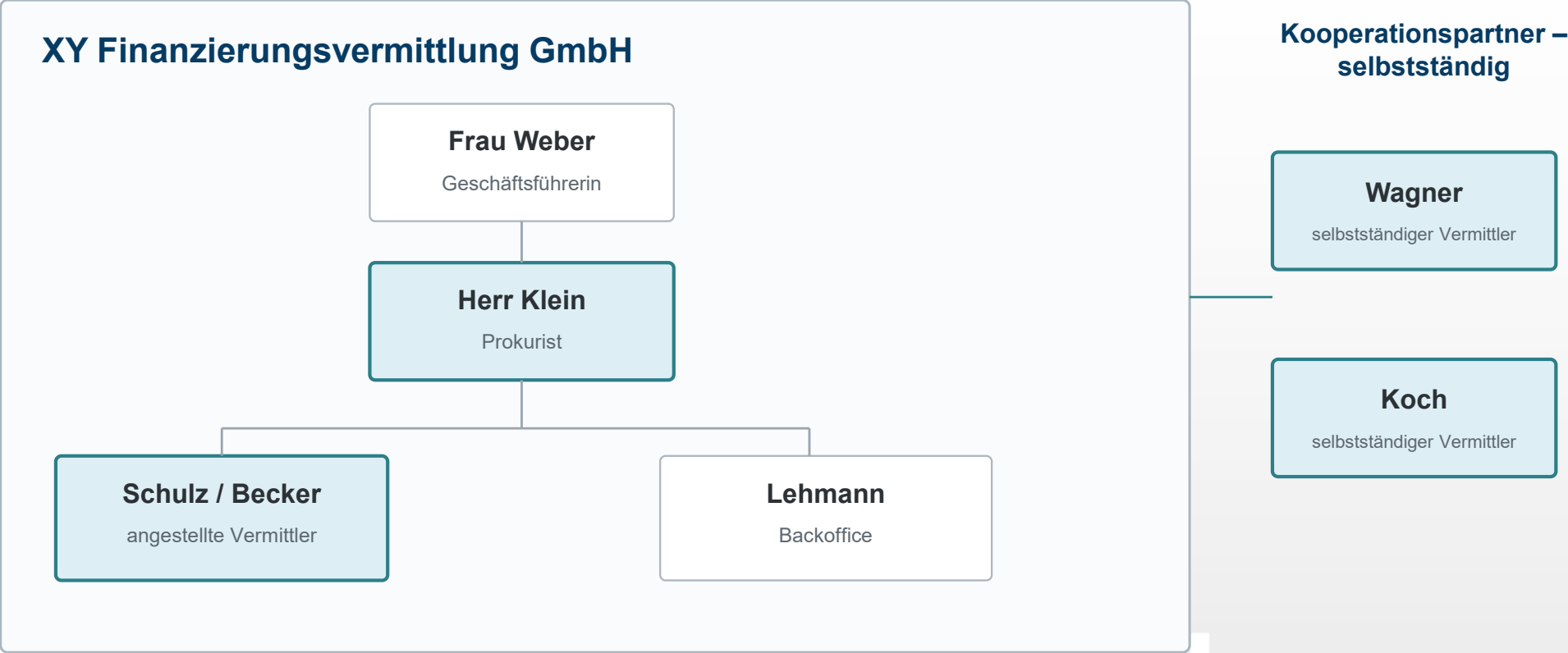
§ 34k Absatz 6 Satz 2 bis Satz 5 GewO

- **Erlaubnisinhaber** nach § 34k Abs. 1 GewO
- **Beschäftigte**, die unmittelbar bei Vermittlung oder Beratung mitwirken
- **Delegation** der Weiterbildungspflicht des Gewerbetreibenden möglich:
 - auf eine angemessene Zahl beschäftigter natürlicher Personen
 - mit Aufsicht über die unmittelbar Mitwirkenden
 - und Vertretungsbefugnis
- **Keine Delegation**, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und
 - selbst vermittelt/berät oder
 - hierfür in der Betriebsleitung verantwortlich ist
- Bei **delegiertem Sachkundenachweis**:
 - Weiterbildungspflicht gilt auf dieselben Personen delegiert



Wer muss seine Kenntnisse aktuell halten?

Unser Fall: Sachkundedelegation



Sachkundedelegation: auch die Weiterbildung des Erlaubnisinhabers läuft über die delegierten Personen.

Weiterbildung & Überprüfungen



- **Praxisfall**
- Peter Müller fragt außerdem:
- Wie wird die Weiterbildung behördlich geprüft?
- Gibt es eine Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Prüfberichts?

GPC Law

Kommt jetzt jedes Jahr der Prüfer?



Nein.

Keine routinemäßige jährliche Überprüfung nach DarlVermV

GPC Law

Wie/was kontrolliert die Behörde? (§ 13 DarlVermV)

1. Weiterbildung

- nur bei **konkreten Anhaltspunkten**, dass Kenntnisse/Fähigkeiten nicht aktuell sind
- Behörde kann Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen der **letzten 3 Kalenderjahre verlangen**
- keine routinemäßige Jahresprüfung

2. außerordentliche Prüfung

- nur aus **besonderem Anlass**
- Prüfung kann durch die Behörde **angeordnet** werden
- Prüfungsgegenstand ist gesetzlich begrenzt
- insbesondere: § 34k Abs. 5, § 34k Abs. 7 GewO und § 12 DarlVermV
- also kein allgemeiner Rundum-Check aller Berufspflichten

3. Anordnung der Prüfung

- Gewerbetreibender muss die Prüfung ermöglichen
- erforderliche Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen
- notwendige Auskünfte erteilen
- Prüfer bei der Durchführung unterstützen

Ordnungswidrigkeiten bei Darlehensvermittlern

Nach § 144 GewO insbesondere

- ohne erforderliche §-34k-Erlaubnis tätig werden
- einer vollziehbaren Auflage zur Erlaubnis zuwiderhandeln
- Registereintragung oder Registeränderungen nicht ordnungsgemäß veranlassen/mitteilen
- als Honorar-Darlehensberater unzulässige Zuwendungen des Darlehensgebers annehmen
- Weiterbildungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen

Nach § 15 DarlVermV insbesondere:

- erforderliche Registermitteilungen nicht ordnungsgemäß machen
- Kundengelder unzulässig annehmen oder in Besitz nehmen
- vorgeschriebene Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß führen
- Aufzeichnungen nicht fünf Jahre aufbewahren
- einer behördlichen Nachweis- oder Prüfungsanordnung nicht folgen
- Auskunfts- oder Einsichtspflichten gegenüber der Behörde verletzen

Bußgeldrahmen grundsätzlich bis 5.000 €

Fragen & Fazit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



GPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dudenstraße 10
10965 Berlin

Fon (+ 49 30) 680 85 71 - 0
Fax (+49 30) 680 85 71 - 9

www.gpc-law.de
info@gpc-law.de